

02.03.2021

400. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Bayerische Impfstrategie - Impfung nach Anmeldung über BayIMCO

Wie bereits mit dem 399. Kita-Newsletter mitgeteilt, können sich die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen eigenständig im Terminvereinbarungssystem BayIMCO registrieren. Dort können Sie die Rubrik „Tätigkeit in Kinderbetreuungseinrichtungen oder in der Kindertagespflege“ ankreuzen. Sodann erhalten Sie über die Terminvergabe einen Termin zur Impfung. Sollten Sie bereits in BayIMCO angemeldet sein, so wird die Höherpriorisierung erst bei **erneutem Einloggen und Aktualisierung Ihrer Daten** durchgeführt - das heißt, eine Neuanmeldung (wie im 399. Kita-Newsletter beschrieben) ist gerade nicht erforderlich. Die Aktualisierung der Daten ist seit heute, **dem 2. März 2021** möglich.

Informationen zu BayIMCO finden sich unter <https://impfzentren.bayern/>.

Nähere Informationen unter anderem zu den Impfungen können Sie unserem [399. Kita-Newsletter](#) sowie unseren [FAQ](#) entnehmen.

Die im 399. Kita-Newsletter angekündigte Musterbescheinigungen (Nachweis der prioritären Impfberechtigung) für [Kindertageseinrichtungen](#) und für [Kindertagespflegestellen](#) sind nun abrufbar.

Übersichtskarte zur 7-Tage-Inzidenz

Wir möchten Ihnen außerdem mitteilen, dass Sie auf unserer [Homepage](#) eine stets aktuelle Karte finden, die auf Grundlage der Daten des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übersichtlich darstellt, welche Landkreise und kreisfreien Städte derzeit eine hohe 7-Tage-Inzidenz aufweisen. Die Karte dient der Übersicht und bietet auch einen **Anhaltspunkt** dafür, ob die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt nur mehr eine Notbetreuung anbieten dürfen. Maßgebend sind aber die Entscheidungen der Kreisverwaltungsbehörden. Wenn Sie sichergehen wollen, was für Ihren Landkreis bzw. Ihre kreisfreie Stadt derzeit gilt und welche Allgemeinverfügungen ggf. getroffen wurden so möchten wir Sie bitten, sich an die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde

(Landratsamt, kreisfreie Stadt) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung